

GEMEINDEABSTIMMUNG

vom 17. Mai 2009

An die Stimmberechtigten

Gestützt auf Art. 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 unterbreiten wir Ihnen folgenden Antrag zur Abstimmung an der Urne:

Neue Gemeindeordnung

Wir laden Sie ein, diese Vorlage zu prüfen und bis zum Abstimmungs-sonntag, dem 17. Mai 2009, Ihre Stimme abzugeben.

Richterswil, 6. April 2009

DER GEMEINDERAT

ANTRAG

1. Der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Richterswil wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die totalrevidierte Gemeindeordnung dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Er wird ermächtigt, geringfügige textliche Änderungen, die sich aus dem Genehmigungsverfahren ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Die neue Gemeindeordnung wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf den vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
4. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

In den vergangenen Jahren sind zahlreiche Änderungen im übergeordneten Recht vorgenommen worden. Die neue Kantonsverfassung, das neue Gesetz über die politischen Rechte und das neue Volksschulgesetz erfordern Anpassungen in der Gemeindeordnung. Diese Änderungen müssen bis 2010 erfolgt sein. Der Gemeinderat hat die Gelegenheit benutzt, die derzeit geltende Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 grundlegend zu hinterfragen und Reformen anzugehen.

Die Revision der Gemeindeordnung im Überblick

Die Politische Gemeinde Richterswil soll mit der neuen Gemeindeordnung ein transparentes, flexibles und zeitgemässes Führungsinstrument erhalten. Die neue Gemeindeordnung muss:

- den Handlungsrahmen für Behörden und Verwaltung klar abstecken;
- die notwendige Flexibilität für die Behördentätigkeit belassen;
- die Gestaltungsspielräume des übergeordneten Rechts nutzen;
- praktikable Lösungen für eine effiziente Arbeit von Behörden und Verwaltung schaffen und
- organisatorische Einzelheiten in einem separaten Organisationsreglement festlegen.

Der Gemeinderat hat auch die Strukturen der Gemeindeorganisation überprüft. Dabei entschied er im Wesentlichen:

- Die Gemeindeversammlung soll beibehalten und nicht durch ein Gemeindeparlament ersetzt werden.
- Der Gemeinderat bleibt mit neun Mitgliedern in seiner bisherigen Grösse bestehen.
- Der/die Schulpflegepräsident/in ist von Amtes wegen Mitglied im Gemeinderat.
- Entscheidungsbefugnisse werden vermehrt an gemeinderätliche Kommissionen und Ressortvorsteher/innen delegiert, damit diese Aufgaben selbständig erledigen können.
- Die Miliztauglichkeit der Behördentätigkeit soll gewährleistet bleiben und auf die Schaffung von Halbämtern soll verzichtet werden.
- Die Aufgaben der beratenden Kommissionen sowie die Einzelheiten der Gemeindeorganisation werden in einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Organisationsreglement festgelegt.

Ferner enthält die Revisionsvorlage folgende weiteren Festlegungen:

- Die Schulpflege wird von 15 auf 9 Mitglieder verkleinert.
- Die Einbürgerungskompetenz wird dem Gemeinderat übertragen.
- Die Finanzkompetenzen der Gemeindebehörden und der Gemeindeversammlung werden deutlich erhöht.
- Die Wohnsitzpflicht für Behördenmitglieder in Richterswil bleibt bestehen.
- Das Wahlbüro wird durch den Gemeinderat gewählt.
- Das Gemeindeammann- und Betreibungsamt wird in die Verwaltung integriert; der/die Amtsinhaber/in wird durch den Gemeinderat gewählt.
- Die Aufgaben der Gesundheitskommission werden auf die fachlich zuständigen Abteilungen übertragen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, den Stimmberechtigten eine zeitgemässe und zukunftsorientierte Gemeindeordnung zur Abstimmung vorzulegen.

BELEUCHTENDER BERICHT

Weshalb eine Revision der Gemeindeordnung?

In den vergangenen Jahren sind zahlreiche Änderungen im übergeordneten Recht vorgenommen worden. Insbesondere die total revidierte Kantonsverfassung, das neue Gesetz über die politischen Rechte und das neue Volksschulgesetz erfordern Anpassungen in der Gemeindeordnung. Diese müssen von Gesetzes wegen bis 2010 erfolgt sein. Der Gemeinderat hat die Gelegenheit benutzt, die derzeit geltende Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 grundlegend zu hinterfragen und Reformen anzugehen.

Ziele des Gemeinderates

Die Einheitsgemeinde Richterswil soll mit der neuen Gemeindeordnung ein transparentes, flexibles und zeitgemässes Führungsinstrument erhalten. Die neue Gemeindeordnung soll den Handlungsrahmen für Behörden und Verwaltung klar abstecken und die notwendige Flexibilität für die Behördentätigkeit einräumen. Organisatorische Einzelheiten sollen nicht in der Gemeindeordnung, sondern in einem separaten Organisationsreglement festgelegt werden. Gestaltungsspielräume, die das übergeordnete Recht belässt, sollen genutzt werden und auf Richterswil zugeschnittene, praktikable Lösungen für eine effiziente Arbeit von Behörden und Verwaltung geschaffen werden.

Anlässlich einer Klausurtagung entschied der Gemeinderat, nebst den erforderlichen Anpassungen an das übergeordnete Recht auch die Organisationsstruktur der Gemeinde zu überprüfen. Er hat dabei folgende strategische Vorentscheide getroffen:

Die Gemeindeversammlung soll beibehalten und nicht durch ein Gemeindeparlament abgelöst werden. Die Gemeindegrösse und die politischen Gepflogenheiten in Richterswil rechtfertigen einen Parlamentsbetrieb nicht. Ebenso ist der Gemeinderat in seiner bisherigen Grösse mit neun Mitgliedern beizubehalten, zumal der/die Schulpflegepräsident/in neu von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats ist. Mit der Delegation von Kompetenzen zur selbstständigen Erledigung von Aufgaben an gemeinderätliche Kommissionen und Ressortvorsteher/innen soll die Miliztauglichkeit der Behördenämter gewährleistet bleiben. Auf die Schaffung von Voll- oder Halbämtern wird daher verzichtet.

Die Verwaltungsorganisation erfährt aufgrund der neuen Gemeindeordnung keine grundlegenden Veränderungen. Markante Einschnitte sind lediglich die Bildung einer neuen Abteilung Gesellschaft, in der Generationenthemen wie Alter, Jugend,

Kinderbetreuung, aber auch Sport und Freizeit angesiedelt sind. Schliesslich werden die Aufgaben der Gesundheitskommission auf mehrere fachlich zuständige Ressorts und Verwaltungsabteilungen übertragen.

Anpassungen an das übergeordnete Recht

1. Anpassungen an die Kantonsverfassung

1.1 Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch den Gemeinderat

Die bis Ende 2005 bestehenden „Bürgerlichen Gemeindeorgane“ wurden mit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung abgeschafft. Gemäss neuer Kantonsverfassung hat die Gemeindeordnung festzulegen, ob ein von den Stimmberechtigten gewähltes Organ oder die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht erteilt. Urnenabstimmungen sind ausgeschlossen.

Entsprechend der heute geltenden Gemeindeordnung 2000 entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, wenn der Antrag von Schweizer/innen gestellt wird oder von Ausländer/innen, die hier geboren sind respektive von Jugendlichen, die hier die Schulen besucht haben. Für die übrigen Bürgerrechtsgesuche ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Mit der neuen Gemeindeordnung soll die Kompetenz zur Einbürgerung vollumfänglich dem Gemeinderat übertragen werden. Dieser hat als Exekutivorgan Zugang zu allen relevanten Akten und ist folglich die geeignete Instanz, um eine sorgfältige und rechtsgleiche Durchführung des Einbürgerungsverfahrens zu gewährleisten.

Hintergrund dieses Entscheids ist nicht zuletzt die Rechtssprechung. Im Einbürgerungsverfahren wird über die Rechtsstellung einzelner Personen entschieden. Die Bundesverfassung verlangt, dass den Gesuchstellern das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Wird dieses verweigert, heben die Gerichte den Entscheid als verfassungswidrig auf. Bei Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs durch die Gemeindeversammlung hat der Versammlungsleiter nach den Gründen zu fragen und darüber abstimmen zu lassen. Wird keine rechtsgenügende Begründung angegeben, können die übergeordneten Instanzen die Einbürgerung verfügen. Das vermag nicht zu befriedigen.

Der Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheiden kann der Gemeinderat am besten nachkommen und die Persönlichkeitsrechte der Gesuch-

stellenden sind am besten gewährleistet, wenn für den Einbürgerungsentscheid der Gemeinderat als Exekutivbehörde zuständig ist.

Im Übrigen hat die Gemeindeversammlung Richterswil den Anträgen des Gemeinderats auf Einbürgerung seit vielen Jahren ausnahmslos zugestimmt. Offensichtlich vertraut sie darauf, dass der Gemeinderat die Abklärungen seriös vornimmt.

1.2 Gemeindereferendum

Gemäss neuer Kantonsverfassung können zwölf Gemeinden eine Volksabstimmung verlangen. Die Gemeinden können sich damit gegen unliebsame Beschlüsse des Kantonsrats wehren und ein Sachgeschäft den Stimmberechtigten des Kantons zur Abstimmung vorlegen. Allerdings ist die Frist zur Ergreifung des Gemeindereferendums mit 90 Tagen sehr kurz bemessen. Deshalb sieht die neue Gemeindeordnung vor, die Kompetenz zur Unterstützung des Gemeindereferendums auf den Gemeinderat zu übertragen. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung wäre auf Grund der knappen Frist nicht praktikabel.

2. **Anpassungen an das Gesetz über die politischen Rechte**

2.1 Beibehaltung der Wohnsitzpflicht für Behördenmitglieder

Die Wohnsitzpflicht für Behördenmitglieder ist im übergeordneten Recht nicht mehr durchgehend vorgeschrieben. Lediglich Mitglieder des Gemeinderats müssten in Richterswil wohnen. Doch wer als Mitglied einer Behörde in der Gemeinde deren Geschicke mitgestalten und politische Verantwortung übernehmen will, soll auch gemäss der neuen Gemeindeordnung Wohnsitz in Richterswil haben. Davon ausgenommen bleiben die Inhaber/innen des Betriebs- und Gemeindeammannamts und des Friedensrichteramts. Das macht durchaus Sinn, da bei diesen Ämtern die Tendenz hin zur Regionalisierung geht.

2.2 Einsatz eines Beiblatts

Wahlen sollen wie bisher und unter Verweis auf das revidierte Gesetz über die politischen Rechte mit gedruckten Wahlzetteln durchgeführt werden. Gibt es mehr Kandidaturen als Sitze zu vergeben sind oder kommt keine stille Wahl zu Stande, wird ein leerer Wahlzettel verwendet. In diesen Fällen soll

neu ein Beiblatt den Wahlunterlagen beigelegt werden. Dieses listet alle Kandidat/innen in alphabetischer Reihenfolge auf. Für die Stimmberechtigten entfällt damit das oft mühsame Zusammensuchen der Namen von Kandidierenden.

2.3 Wahl des Wahlbüros durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros fest. Neu wählt er die Wahlbüromitglieder auch. Damit kann die Organisation von Wahlen und Abstimmungen bedarfsgerecht und auf kurzem Wege angepasst werden.

2.4 Wahl Amtsinhaber/in Gemeindeammann- und Betreibungsamt durch Gemeinderat

Derzeit werden die Betreibungskreise im Kanton neu geordnet. Nicht mehr jede Gemeinde soll nach dem Willen des Kantons ein eigenes Betreibungsamt führen und die Amtsinhaber/innen sind neu als Gemeindeangestellte in die Verwaltung zu integrieren. Folgerichtig sieht die neue Gemeindeordnung vor, dass der/die Amtsinhaber/in des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes durch den Gemeinderat zu wählen ist.

3. Effiziente Gemeindeorganisation

3.1 Grundlegendes in der Gemeindeordnung, die Details im Organisationsreglement

Mit der Gemeindeordnung gibt sich die Gemeinde ihre Verfassung. Diese bestimmt den Rahmen der Gemeindeorganisation. Die Einzelheiten der Organisation regelt der Gemeinderat in einem Organisationsreglement. Es enthält insbesondere die Anzahl und Aufgaben der gemeinderätlichen und beratenden Kommissionen sowie der ständigen Arbeitsgruppen. Ferner regelt es die Grundzüge der Organisation der Verwaltung und enthält Bestimmungen zur Arbeitsweise von Behörden, Kommissionen und Verwaltung.

Demgegenüber müssen die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen - das sind die Sozialbehörde und die Schulpflege - in der Gemeindeordnung festgelegt werden. Diese beiden

Behörden arbeiten in ihrem Fachbereich in eigener Kompetenz. Sie organisieren sich selbst und ihre Mitglieder werden an der Urne gewählt.

Die neue Gemeindeordnung verzichtet darauf, gemeinderätliche und beratende Kommissionen sowie Arbeitsgruppen aufzulisten. Hier möchte der Gemeinderat die Möglichkeit erhalten, flexibel auf Veränderungen und neue Themen reagieren zu können. Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen werden ins Leben gerufen, um zeitlich und sachlich begrenzte Themen zu bearbeiten, oder den Gemeinderat kontinuierlich beratend zu begleiten. Ebenso können Fachexperten beigezogen werden, um komplexe Fragen zu klären.

Das Organisationsregelement wird derzeit erarbeitet. Bereits festgelegt ist, dass die Aufgaben der Gesundheitskommission auf die fachlich zuständigen Verwaltungsabteilungen übertragen werden. Die Kommission für Kultur und Freizeit soll ebenfalls nach Fachbereichen aufgesplittet werden, um die Kompetenzen der Kommissionsmitglieder gezielt nutzen zu können.

Die Mitwirkung der Bevölkerung in beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen wird also weiter gross geschrieben; sie soll gezielt und bedarfsgerecht erfolgen. Eine Übersicht über die im Organisationsreglement vorgesehenen Kommissionen und Arbeitsgruppen findet sich im Anhang zu diesem Bericht.

3.2 Stufengerechte Kompetenzdelegationen

Die neue Gemeindeordnung enthält die Rechtsgrundlage, um Entscheidungsbefugnisse an gemeinderätliche Kommissionen und Ressortvorsteher/innen zu delegieren. Damit kann der Gesamtgemeinderat von operativen Tätigkeiten entlastet und eine Vielzahl von Geschäften können effizienter erledigt werden. Gleichzeitig bleibt die Miliztauglichkeit der Behördenarbeit erhalten. Der Gemeinderat erhält Freiraum, um die strategische Arbeit in den Vordergrund zu stellen.

4. **Erhöhung der Finanzkompetenzen**

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der beiden selbständigen Kommissionen - Schulpflege und Sozialbehörde - werden massgeblich erhöht. Die neuen Limiten sind dem Niveau vergleichbarer Gemeinden angepasst und ersetzen die bisher sehr bescheidenen Finanzkompetenzen der Richterswiler Behörden. Höhere Finanzlimiten bedeuten, dass den

Stimmberechtigten nur noch die wirklich bedeutsamen Geschäfte zur Abstimmung vorgelegt werden. Für untergeordnete Ausgaben braucht es keine aufwändigen und zeitraubenden Abstimmungsverfahren. Die Behörden haben so die Möglichkeit, rasch und flexibel zu reagieren. Eine Tabelle zu den Finanzkompetenzen findet sich im Anhang.

5. Anpassung in der Organisation der Schulpflege

Anlässlich eines „runden Tisches“ konnten sich Schulpflege und Gemeinderat auf die nachfolgenden wesentlichen Änderungen in der neuen Gemeindeordnung einvernehmlich einigen.

5.1 Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder

Durch die Einführung der geleiteten Schulen entfallen für die Behördenmitglieder viele operative Aufgaben. Diese konnten an die Schulleitungen delegiert werden. Folglich kann die Anzahl Schulpflegemitglieder von 15 auf 9 reduziert werden. Die Schulpflege kann sich dank den eingesetzten Schulleitungen schwergewichtig der qualitativen Schulentwicklung widmen. Die Schulpflege hat sich bereits eine Geschäftsordnung gegeben, die die neue Schulorganisation umsetzt und ab den Erneuerungswahlen mit 9 Schulpflegemitgliedern funktioniert. Die Schulpflege wie der Gemeinderat sind überzeugt, die Verkleinerung der Behörde ohne Qualitätseinbusse für die Schule wagen zu können.

5.2. Schulpräsident/in ist Mitglied des Gemeinderats

Da dem Amt des/der Schulpräsidenten/-in, insbesondere aus Sicht von Eltern, eine grosse Bedeutung zukommt, erfolgt die Wahl des Schulpräsidiums weiterhin direkt durch die Stimmberechtigten an der Urne. Indem der/die Schulpräsident/in automatisch auch Mitglied des Gemeinderats ist, wird die Koordination von Schulpflege und Gemeinderat gestärkt.

Im Vernehmlassungsverfahren wurden Befürchtungen laut, dass das Schulpräsidium durch dieses Doppelmandat zu stark belastet werden könnte. So wurde vorgeschlagen, der/die Schulpräsident/in dürfe nicht in zusätzlichen Kommissionen Einsitz nehmen, auf Stellvertretungen anderer Ressorts sei zu verzichten, von Delegationen in andere Organe sei abzusehen und für die Stellvertretung des Schulpräsidiums müsse eine schultaugliche Lösung gefunden werden.

Der Gemeinderat hat die geäußerten Bedenken bei der Erarbeitung der vorliegenden Gemeindeordnung wohl gehört. Ein Eingehen auf diese Anregungen in der Gemeindeordnung wäre aber nicht stufengerecht. Das durch den Gemeinderat zu erlassende Organisationsreglement wird das Schulpräsidium unter Berücksichtigung der Anregungen wie folgt regeln:

Schulpräsident/in

¹Der/die Schulpräsident/in ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Er/Sie leitet und koordiniert die Geschäfte der Schulpflege und übt die Aufsicht über die Schulleitung und den allgemeinen Geschäftsgang der Schulverwaltung aus.

²Die Stellvertretung des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin wird innerhalb der Schulpflege konstituiert und übernimmt im Stellvertretungsfall die Amtsgeschäfte in der Schulpflege. Sie vertritt den Schulpräsidenten/die Schulpräsidentin *nicht* als Mitglied des Gemeinderates. Um den Informationsfluss sicher zu stellen, nimmt die Stellvertretung bei der Behandlung von Schulangelegenheiten mit beratender Stimme an der Gemeinderatssitzung teil.

³Die Stellvertretung des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin im Gemeinderat konstituiert der Gemeinderat aus seiner Mitte. Diese übernimmt im Stellvertretungsfall sämtliche ausserschulischen Geschäfte. Um den Informationsfluss sicher zu stellen, kann sie mit beratender Stimme an den Schulpflegesitzungen teilnehmen.

Von Gesetzes wegen hat der Gemeinderat bei der Konstituierung die Stellvertretungen zu regeln sowie die Abordnungen und Delegationen zu bestimmen. Bei der ungeraden Anzahl Gemeinderatsmitglieder kann der/die Schulpräsident/in ohne Weiteres von der Übernahme der Stellvertretung eines anderen Ressorts befreit werden. Hingegen wird es auch im Interesse der Schule liegen, dass der/die Schulpräsident/in da und dort als Kommissionsmitglied oder Delegierte/r sachbezogen die Interessen der Gemeinde vertritt.

6. Vernehmlassungsergebnisse

Anfang Januar 2009 eröffnete der Gemeinderat die öffentliche Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung. Eine Informationsveranstaltung für alle Interessierten fand am 15. Januar 2009 statt. Die Unterlagen waren in der Präsidialabteilung erhältlich und im Internet jederzeit abrufbar. Die Gelegenheit zur Vernehmlassung wurde rege genutzt und die eingebrachten Anregungen und Einwände konnten mehrheitlich übernommen werden.

Erfreulicherweise war bei allen Stellungnahmen eine positive und befürwortende Grundhaltung festzustellen. Insbesondere die Beibehaltung der Gemeindeversammlung und die Erhöhung der Finanzkompetenzen, aber auch die Einbürgerung durch den Gemeinderat und die Aufnahme des Schulpräsidiums im Gemeinderat wurden in den Stellungnahmen immer wieder ausdrücklich befürwortet. Einzig die Begehren, die Einbürgerungskompetenz bei der Gemeindeversammlung zu belassen, die Anzahl der Schulpflegemitglieder auf nur elf zu reduzieren und in der Gemeindeordnung die Möglichkeit von Teilämtern vorzusehen, wurden nicht berücksichtigt. Hier hält der Gemeinderat an seiner Vorlage fest.

Für das Interesse und die zahlreichen wertvollen Anregungen und Anträge dankt der Gemeinderat bestens.

7. Vorprüfungsverfahren und weiteres Vorgehen

Bereits im November 2008 wurde der Entwurf der neuen Gemeindeordnung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Das Ergebnis lag im Januar 2009 vor. Die Anregungen waren hauptsächlich formeller Art und machten keine wesentlichen Änderungen am Entwurf der neuen Gemeindeordnung erforderlich.

Parallel zur neuen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das Organisationsreglement in Angriff genommen. Erste Entscheidungen, insbesondere zu Art und Aufgaben der Kommissionen, aber auch Grundsätze zur Führung und zur Arbeitsweise von Gemeinderat, Kommissionen und Verwaltung, wurden getroffen. Diese Festlegungen sind in der Präsidialabteilung zu beziehen sowie auf der Homepage der Gemeinde (www.richterswil.ch) jederzeit abrufbar. Ziel ist, das Organisationsreglement in den nächsten Monaten fertig zu stellen.

Bei Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne wird die neue Gemeindeordnung dem Regierungsrat des Kantons Zürich zur Genehmigung vorgelegt. Sobald diese vorliegt und die Rechtskraft festgestellt ist, setzt der Gemeinderat den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. Voraussichtlich wird dies Anfang 2010 sein. Die Umsetzung der Neuerungen auf Behördenstufe wird auf Beginn der Legislaturperiode 2010-2014 erfolgen. Bis dahin werden die Verwaltungsstrukturen angepasst und die übrigen Neuerungen umgesetzt.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat ist überzeugt, den Stimmberechtigten eine zeitgemässe und zukunftstaugliche Gemeindeordnung zur Abstimmung vorzulegen. Er beantragt den Stimmberechtigten deshalb, der Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 6. April 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

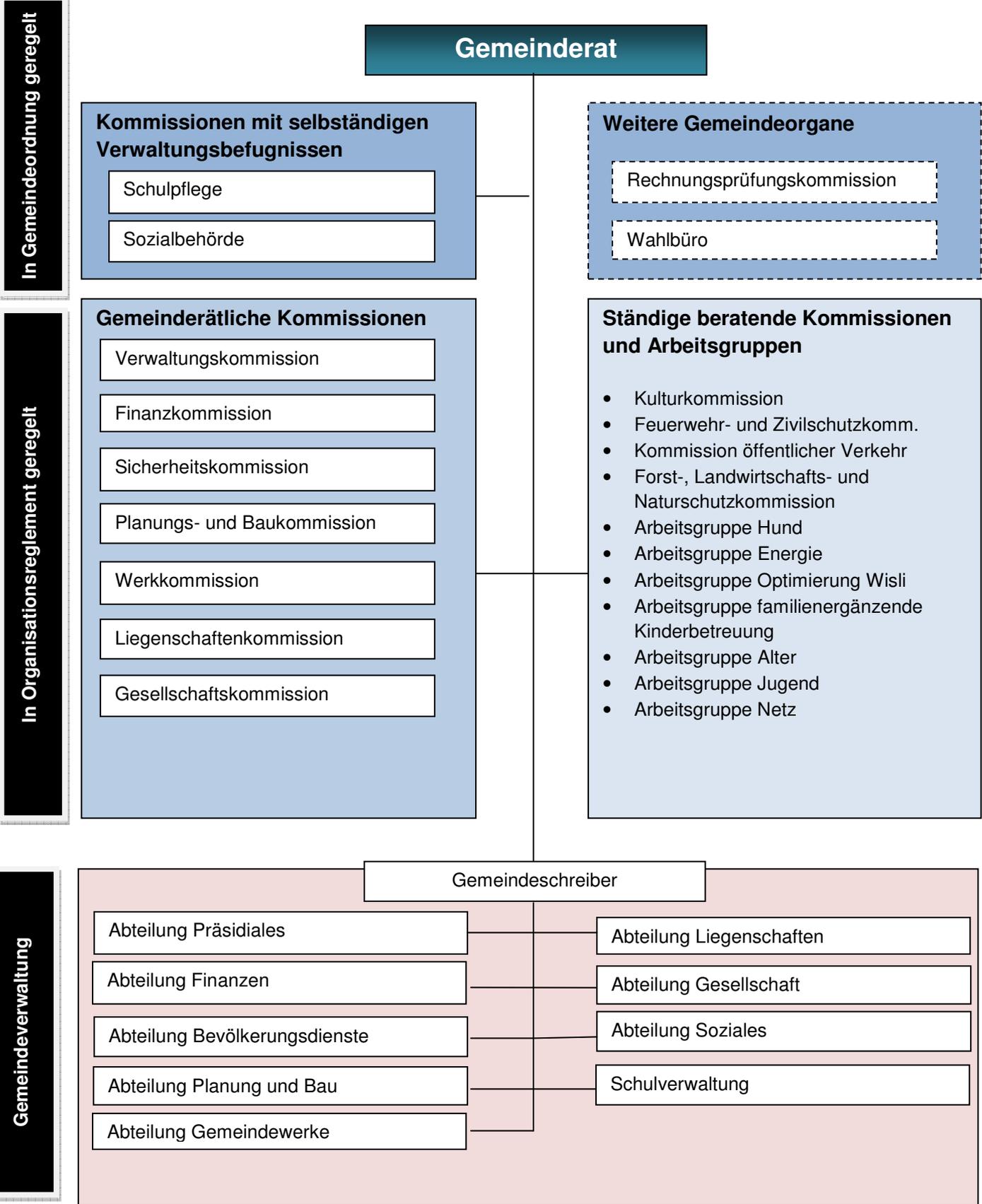
Ruedi Hatt

Die stv. Schreiberin:

Dr. Edith Adler

Behördenübersicht

(nach neuer Gemeindeordnung)



Finanzkompetenzen neu *(bisher)*

	Urnen- abstimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Sozialbehörde	Schulpflege
Ausgaben im Rahmen des Voranschlags:					
a) neue einmalige Ausgaben im Einzelfall <i>(bisher)</i>	über 1'000'000 <i>(500'000)</i>	bis 1'000'000 <i>(500'000)</i>	bis 150'000 <i>(50'000)</i>	bis 50'000 <i>(5'000)</i>	bis 100'000 <i>(5'000)</i>
b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben <i>(bisher)</i>	über 150'000 <i>(100'000)</i>	bis 150'000 <i>(100'000)</i>	bis 30'000 <i>(10'000)</i>	bis 10'000 <i>(1'000)</i>	bis 15'000 <i>(1'000)</i>
Im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben:					
a) neue einmalige Ausgaben im Einzelfall <i>(bisher)</i> insgesamt höchstens pro Jahr <i>(bisher)</i>	über 1'000'000 <i>(500'000)</i>	bis 1'000'000 <i>(500'000)</i>	bis 150'000 <i>(50'000)</i> bis 500'000 <i>(250'000)</i>	bis 15'000 <i>(5'000)</i> bis 30'000 <i>(15'000)</i>	bis 100'000 <i>(5'000)</i> bis 200'000 <i>(15'000)</i>
b) neue jährlich wiederkehrend im Einzelfall <i>(bisher)</i> insgesamt höchstens pro Jahr <i>(bisher)</i>	über 150'000 <i>(100'000)</i>	bis 150'000 <i>(100'000)</i>	bis 30'000 <i>(10'000)</i> bis 60'000 <i>(30'000)</i>	bis 5'000 <i>(1'000)</i> bis 10'000 <i>(5'000)</i>	bis 15'000 <i>(1'000)</i> bis 30'000 <i>(5'000)</i>
Grundeigentum Finanzvermögen:					
a) Erwerb <i>(bisher)</i>		über 2'000'000 <i>(1'200'000)</i>	bis 2'000'000 <i>(1'200'000)</i>		
b) Verkauf und Tausch <i>(bisher)</i>		über 1'000'000 <i>(600'000)</i>	bis 1'000'000 <i>(600'000)</i>		

Gemeinde  Richterswil

Gemeindeordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde Richterswil und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Richterswil, bestehend aus den Ortsteilen Richterswil und Samstagern, bildet eine politische Gemeinde.

² Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. POLITISCHE RECHTE

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für sämtliche, in der Gemeindeordnung verankerten Behördenämter ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin bzw. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie die Friedenrichterin bzw. der Friedensrichter.

³ Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN

Art. 4 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren der Urnenwahlen und -abstimmungen richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme der Schulpflegepräsidentin bzw. des Schulpflegepräsidenten;
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege;
3. die Mitglieder der Sozialbehörde;
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Beiblatt

Kommt bei kommunalen Wahlen ein leerer Wahlzettel zum Einsatz, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem jene Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000;
3. Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind:

1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Voranschlages und des Gemeindesteuerfusses, die Abnahme der Jahrsrechnung und der Bauabrechnungen;
2. Erlass und Änderung der Personalverordnung;
3. Erlass und Änderung der Entschädigungsverordnung.

3. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 11 Einberufung und Verfahren

¹Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Personalverordnung;
2. der Entschädigungsverordnung;
3. der Polizeiverordnung;
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung, insbesondere der Grundsätze der Gebührenerhebung.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplans;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Urnenabstimmung;
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie Erlass und Änderung der Zweckverbandsstatuten;
4. die Genehmigung und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, sofern damit neue Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats übersteigen;
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird;
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Abnahme der Jahresrechnungen;
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
5. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
6. die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
7. den Erwerb von Grundeigentum des Finanzvermögens und von beschränkten dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 2'000'000;
8. die Veräusserung und den Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens und die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
9. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen, die Gewährung von Darlehen, das Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten und Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 150'000.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 17 Behördenorganisation

Die Zahl der Mitglieder und die grundlegende Organisation und die Kompetenzen der Gemeindebehörden sind in der Gemeindeordnung festgelegt. Ergänzende Bestimmungen können von der zuständigen Behörde erlassen werden.

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die zuständige Behörde kann eine Geschäftsordnung erlassen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an gemeinderätliche Kommissionen

¹Die Behörden können die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wird das Verfahren ausgesetzt und die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vorgelegt.

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern dieses Verfahren in einem kommunalen Erlass ausdrücklich vorgesehen ist bzw. nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

2. GEMEINDERAT

Art. 22 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus neun Mitgliedern, einschliesslich seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) die erste und die zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten,
- b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
- c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen,
- d) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde,
- e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

2. wählt in freier Wahl:

- a) die Mitglieder des Wahlbüros,
- b) die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats,
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in öffentlichrechtlichen oder privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

3. ernennt oder stellt an:

- a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
- b) die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin bzw. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten;
- c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist;
- d) die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Feuerwehr;
- e) die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Zivilschutzorganisation;
- f) die Chefin bzw. den Chef und die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsstabes.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Besorgung der behördlichen Aufgaben im Bereich Gesundheit und Steuern;
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu;
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen;
7. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung;
9. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Gemeindeverwaltung, die Festsetzung des Stellenplans und des Lohnrahmens;
10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt;
12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht;
13. die Festsetzung der Gemeindeversammlungs-, Abstimmungs- und Wahltermine;
14. die Unterstützung des Gemeindereferendums;
15. die Genehmigung und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder andere Behörden zuständig sind.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Organisationsreglements der Gemeinde;
2. seiner Geschäftsordnung sowie jener der gemeinderätlichen und beratenden Kommissionen;
3. von Reglementen, Pflichtenheften oder Dienstanweisungen der ihm unterstellten Organe;
4. von Ausführungserlassen zu Verordnungen, die die Gemeindeversammlung erlässt;
5. aller weiteren Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck;
4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt jedoch höchstens Fr. 500'000 im Jahr;
5. Ausgaben für Ausbau und Unterhalt der durch Gebühren finanzierten Infrastruktur von Gas, Wasser und Abwasser bis Fr. 300'000 pro Bereich im Einzelfall;
6. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck;
7. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt jedoch höchstens Fr. 60'000 im Jahr;
8. Erwerb von Grundeigentum des Finanzvermögens und von beschränkten dinglichen Rechten bis Fr. 2'000'000;
9. Veräusserung und Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens sowie die Belastung mit beschränkten dinglichen Rechten bis Fr. 1'000'000;
10. finanzielle Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen, die Gewährung von Darlehen, das Eingehen von langfristigen Verbindlichkeiten und von Eventualverpflichtungen bis Fr. 150'000;
11. Arbeitsvergaben auf Grund bereits bewilligter Kredite ab Fr. 100'000 pro Unternehmung;
12. die Mittelbeschaffung in Form von Anleihen, Darlehen, Krediten usw. zur Deckung des Finanzbedarfs.

Art. 27 Ressorts

¹Es bestehen folgende Ressorts:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Bevölkerungsdienste
4. Planung und Bau
5. Werke
6. Liegenschaften
7. Gesellschaft
8. Bildung
9. Soziales

²Zu Beginn der Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Die Zuteilung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des zugewiesenen Ressorts verpflichtet. Ressortwechsel während der Amtsdauer sind möglich.

³Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds entscheidet der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgt.

⁴Der Gemeinderat ist berechtigt, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

3. KOMMISSIONEN MIT SELBSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEFUGNISSEN

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Organisation und Befugnisse

¹Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen wird die selbständige Besorgung von Verwaltungsaufgaben übertragen. Gegen Anordnungen dieser Kommissionen ist der Rekurs zulässig.

²Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen ein Mitglied des Gemeinderates. Die Mitglieder von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen werden an der Urne gewählt.

³Aufgaben, Kompetenzen und Mitgliederzahl sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.2. Schulpflege

Art. 30 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern, die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden. Die Schulpflegepräsidentin bzw. der Schulpflegepräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

Art. 31 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

¹Die Schulpflege kann die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wird das Verfahren ausgesetzt und die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vorgelegt.

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 32 Aufgaben

Die Schulpflege besorgt das gesamte Schulwesen mit den Bereichen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe inklusive aller unterrichtsergänzenden Angebote. Zudem unterstehen ihr die Schulsozialarbeit, die schulergänzende Betreuung und die hauswirtschaftliche Fortbildung. Zusammen mit anderen Gemeinden betreibt sie den schulpsychologischen Beratungsdienst, die Musikschule und die Berufswahlschule. Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 33 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:

1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
2. die Vorsitzenden und Behördenmitglieder der Ressorts der Schulpflege.

Die Schulpflege wählt in freier Wahl:

1. die Mitwirkenden in den Ressorts der Schulpflege;
2. die Mitglieder der operativen Leitung und die Verantwortlichen für besondere organisatorische und betriebliche Aufgaben;
3. die Delegierten in weitere Kommissionen und Institutionen.

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter;
2. die Lehrpersonen;
3. die Therapeutinnen bzw. Therapeuten;
4. die Schulärztinnen bzw. Schulärzte und die Schulzahnärztinnen bzw. Schulzahnärzte;
5. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Personalchef und auf Antrag des Gemeinderats;
6. alle weiteren Angestellten im Schulbereich mit Ausnahme des administrativen Personals.

Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereiches zuständig für:

1. den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. den Vollzug von Gemeindebeschlüssen, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
3. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;

5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Festsetzung des Stellen- und Einreihungsplans, soweit nicht der Kanton zuständig ist und soweit nicht die Leiterin bzw. der Leiter und das Personal der Schulverwaltung betroffen ist;
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;
10. die Genehmigung und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 35 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für Erlass und Änderung:

1. des Organisationsstatuts;
2. ihrer Geschäftsordnung und der Geschäftsordnungen für Ausschüsse und Kommissionen;
3. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe;
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen;
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen;
7. von weiteren Verordnungen und Regelementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 36 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck;
4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000, insgesamt jedoch höchstens Fr. 200'000 pro Jahr;
5. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck;
6. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000, insgesamt jedoch höchstens Fr. 30'000 pro Jahr.

Art. 37 Mitberatung

Eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter aus jeder Schuleinheit, ein/e von der gesamten Lehrerschaft gewählte/r Lehrervertreterin bzw. ein Lehrervertreter, und die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Weitere Personen bzw. Sachverständige können eingeladen werden, wenn die Geschäfte dies erfordern.

Art. 38 Schulleitung

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 39 Schulkonferenz

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.3. Sozialbehörde

Art. 40 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 41 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

Die Sozialbehörde kann die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wird das Verfahren ausgesetzt und die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vorgelegt.

Art. 42 Aufgaben

¹Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Vormundschafts- und Fürsorgewesen. Sie ist weiter zuständig für den Vollzug der Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie für die Asylfürsorge.

²Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 43 Finanzielle Befugnisse

¹Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck;
4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 15'000, insgesamt jedoch höchstens Fr. 30'000 pro Jahr;
5. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck;
6. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000, insgesamt jedoch höchstens Fr. 10'000 pro Jahr.

²Änderungen des Stellen- und Einreichungsplans brauchen die Zustimmung des Gemeinderats. Anstellungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Personalchef.

IV. WEITERE ORGANE

1. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 44 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 45 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 46 Beizug von Referentinnen bzw. Referenten

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden

Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Art. 47 Akten und Fristen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

²Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

2. WAHLBÜRO

Art. 48 Zusammensetzung und Wahl

¹Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

²Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Art. 49 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. GEMEINDEAMTSFRAU UND BETREIBUNGSBEAMTIN bzw. GEMEINDEAMMANN und BETREIBUNGSBEAMTER

Art. 50 Aufgaben und Ernennung

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

4. FRIEDENSRICHTERIN bzw. FRIEDENSRICHTER

Art. 51 Aufgaben und Wahl

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Die Wahl erfolgt an der Urne auf eine Amtsdauer von 6 Jahren.

³Der Gemeinderat bestimmt das Amtlokal und legt die Entschädigung fest.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 samt Reglement zur Gemeindeordnung vom 28. Juni 2000, die Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 1993 sowie alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 54 Übergangsregelungen

Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Behörden und Kommissionen in der bisherigen Besetzung weiter. Die Erneuerungswahlen werden entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Die Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Gemeindeordnung am mit Beschluss Nr. genehmigt.

Die vorliegende Gemeindeordnung tritt am in Kraft.